

Muldestausee-Bote



Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee mit ihren Ortsteilen
 Burgkennitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein,
 Plodda, Pouch, Rösa-Brösa, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal

Nummer 6 · Jahrgang 15 · Mittwoch, den 26. Juni 2024

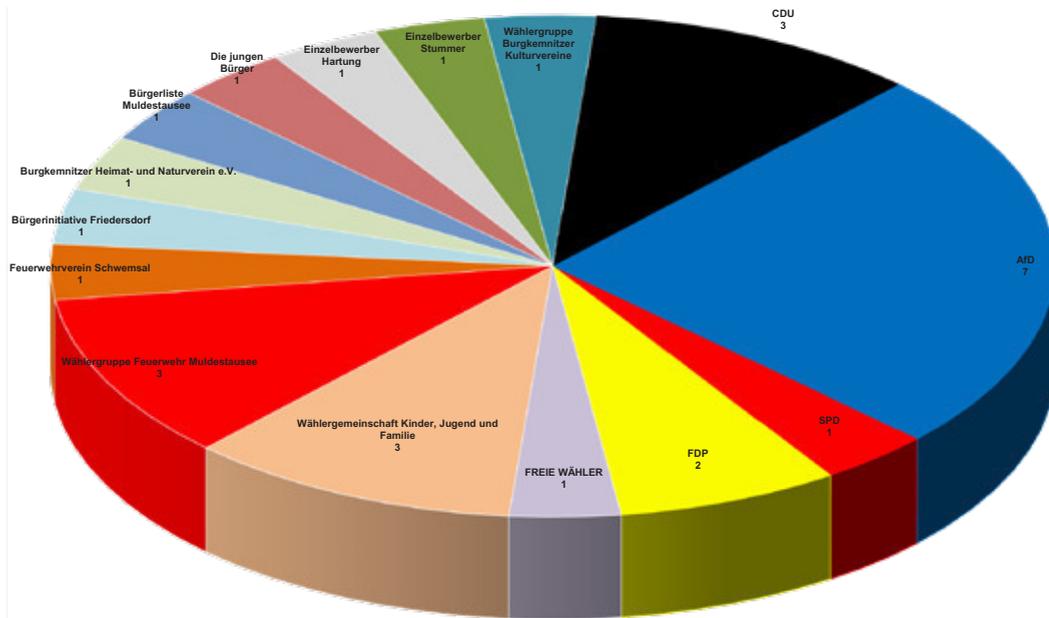
Der 09.06.2024 war ein Superwahlsonntag. Gleich vier Wahlen mussten vorbereitet und durchgeführt werden. Insgesamt waren in den Wahllokalen und im Briefwahlvorstand ca. 168 ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger zu den Europa- und Kommunalwahlen bis teils in den frühen Morgenstunden im Einsatz. Nach dem Zählmarathon konnten bereits 06:45 Uhr am Folgetag die ersten vorläufigen Wahlergebnisse veröffentlicht werden.

Vielen herzlichen Dank an all unsere verlässlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung für ihre Unterstützung.

Mein persönlicher Dank gilt unserer überdurchschnittlich engagierten und umsichtigen stellvertretenden Wahlleiterin, Katharina Wust, für die akribische und vorbildliche Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Ohne den großen Einsatz von Frau Wust würden wir noch heute die Ergebnisse auszählen. Auf sie ist jederzeit zu 100 Prozent Verlass, weshalb sie -auch außerhalb von Wahlen- für unsere Gemeindeverwaltung unverzichtbar ist.

Vielen herzlichen Dank!

Ferid Giebler
 Wahlleiter



Kontakt Daten Verwaltung

Postanschrift

Gemeinde Muldestausee, OT Pouch
Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

Gläubigeridentifikationsnummer
der Gemeinde Muldestausee:
DE 23 ZZZ 00000300158

Telefon: 03493 92995-0
Telefax: 03493 92995-96

E-Mail

info@gemeinde-muldestausee.de

Internet

www.gemeinde-muldestausee.de

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	und
	13:00 bis 18:00 Uhr	
Mittwoch:	geschlossen	
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	und
	13:00 bis 15:30 Uhr	
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Bürgermeister Sprechzeiten:

nach Terminvergabe
oder alternativ zur WhatsApp-Sprechstunde
Telefon: 0176 19211508
Dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Sprechzeit kann es zu verzögerten Rückmel-
dungen kommen)

Bankverbindung

Gemeinde Muldestausee
IBAN: DE 65 8005 3722 0300003013
BIC: NOLADE21BTF

Redaktion Amtsblatt

Telefon: 03493 92995-12
Telefax: 03493 92995-99
E-Mail: pressestelle@gemeinde-muldestausee.de

Schiedsstelle

Postanschrift:
Gemeinde Muldestausee, OT Pouch
Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

Besucheranschrift:

Schiedsstelle, OT Gossa
Straße der RTS 4d, 06774 Muldestausee

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Terminvereinbarung:
Vorsitzende Frau Neuwirth, Telefon: 0176 19211509
E-Mail: schiedsstelle-muldestausee@t-online.de

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Bärbel Naumann
Telefon: 0170 3492657
E-Mail: bb.muldestausee@t-online.de

Notruf-, Bereitschafts-, Hilfsdienste

Polizei Notruf 110
Revierkommissariat Bitterfeld 03493 3010

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten der Gemeinde Muldestausee

dienstags	16:00 bis 18:00 Uhr
freitags	09:00 bis 11:00 Uhr

im OT Mühlbeck, Dorfplatz 62

Feuerwehr und Rettungsdienst 112

ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Mo., Di., Do. von 19:00 bis 07:00 Uhr
Mi., Fr. von 14:00 bis 07:00 Uhr
Sa., So., Feiertag von 07:00 bis 07:00 Uhr

Rettungsleitstelle 03493 513150
Katastrophenschutz-Leistellen,
Ärztbereitschaft und andere Notfälle

Krankenhaus

Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, OT Bitterfeld
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Bereitschaftspraxis

Mittwoch, Freitag	16:00 bis 19:00 Uhr	
Samstag, Sonntag, feiertags	09:00 bis 12:00 Uhr	und
	16:00 bis 19:00 Uhr	

Telefon: 03493 31-0
Fax: 03493 31-3902

Technische Hilfsdienste

MITNETZ-STROM (kostenfrei)	0800 2305070
MITNETZ-GAS (kostenfrei)	0800 2200922
MIDEWA 24-h-Notfallnummer	03493 302111

AZV Westliche Mulde

Bahnhofstraße 14a, 06766 Bitterfeld-Wolfen
OT Stadt Wolfen

Außerhalb der Dienstzeiten:
Havarienummer 03494 39215-55

Während der Dienstzeiten	03494 39215-0
Montag:	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 14.00 Uhr

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG)

Am Hain 10, 06773 Gräfenhainichen

- während der Sprechzeiten 034953 22109

Montag und Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
	und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
	und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

außerhalb der Sprechzeiten
kostenfreie Störnummer 0800 1188011

Sonstige Hilfsdienste

Kindersorgentelefon	0800 1110333
Allgemeine Telefonseelsorge	0800 1110111
Frauen-Notruf	03494 31054
Kriminalitäts-Opfer	0151 55164748
www.bitterfeld-sachsen-anhalt.weisser-ring.de	
Sperrdienst	116116
Bundesweite zentrale Notrufnummer zum Sperren von EC-Karten, Kreditkarten, Kundenkarten und Handykarten)	

Ihr Bürgermeister informiert

Öffentlichkeitskampagne auf dem Sputnik Spring Break Festival

Auch dieses Jahr wurde auf der Halbinsel Pouch kräftig gefeiert – 25.000 Besucher haben die Erde zum Beben gebracht. Dieses Event nutzten wir erstmalig, um unsere Gemeinde bekannter zu machen.



Mitglieder des Jugendgemeinderates und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung waren auf dem Festivalgelände unterwegs und verteilten über 2.500 Zungentattoos mit dem Aufdruck „We love Muldestausee“. Dann hieß es: Zunge tätowieren, kreative Fotos machen und als Beitrag auf Instagram posten. Das kreativste Bild konnte 2 Karten fürs Sputnik Spring Break Festival 2025 gewinnen.

Die Aktion diente dazu, mehr Bewusstsein zu schaffen, WO gefeiert wird – in unserer Gemeinde Muldestausee!

Ferid Giebler
Bürgermeister und Vorsitzender Jugendgemeinderat Gemeinde Muldestausee



Jahresmitgliederversammlung Welterberegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. – Yvonne Willemsen verstärkt Vorstand

Neben der Bestätigung der Geschäftsberichte, Kassen- und Revisionsberichte und des Haushaltsplans 2024, wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung der Vorstand neu gewählt. Mit Yvonne Willemsen von der Schachtbaude Pannenkoek aus Schlaitz haben wir nunmehr eine sehr engagierte Geschäftsfrau und eine toughe Unternehmerin im Vorstand des Verbandes, die nicht allein auf die Goitzsche blickt, sondern auch eine starke Stimme für die Gemeinde Muldestausee und die Heide ist. Wir wünschen allen neu und wiedergewählten Vorstandsmitgliedern viel Erfolg für Ihre Tätigkeit und unserem Verband weiterhin gutes Gelingen.

Da es vermutlich die letzte Jahresmitgliederversammlung der amtierenden Geschäftsführerin Elke Witt ist, nutzte der Vorsitzende Sepp Müller die Gelegenheit, ihr bereits für ihren jahrzehntelangen Einsatz und ihre Hartnäckigkeit zu danken. Dem schlossen sich alle Teilnehmenden sowie insbesondere die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten sehr gerne an, wobei wir

mit Frau Witt voraussichtlich noch bis Ende dieses Jahres zusammenarbeiten können. Insbesondere für die Aufwertung des durch unsere Gemeinde verlaufenden Kohle-Dampf-Licht-Seen-Radweges zu einem überregionalen Radweg setzt sie sich sehr stark ein.

Im Vorstand wirken nunmehr mit: Vorsitzender - Sepp Müller (Gräfenhainichen, Bundestagsabgeordneter), stellvertretender Vorsitzender – Manfred Piotrowsky (Dessau-Rosslau), Schatzmeister – Michael Pirl (Oranienbaum-Wörlitz, Ringhotel Zum Stein), Beisitzer: Claudia Schwalenberg (Dessau, Radisson Blu Fürst Leopold), Selina Schlacht (Wittenberg, martas Hotel), Davie Rieck (Köthen, Palm Springs GmbH), Marek Staginnus (Kemnitz, Bergwitz Resort), Yvonne Willemsen (Gemeinde Muldestausee, Schachtbaude Pannenkoek).

Ferid Giebler
Bürgermeister



Tag der offenen Tür - Kitafest Wiesenzwerge Friedersdorf

Nach der Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus an der Kita Wiesenzwerge in Friedersdorf ab Februar wurden am 31.05.2024 im Rahmen eines Kitafestes allerhand Danksagungen vorgenommen. Wir freuen uns über die gut besuchte Veranstaltung und sind besonders dankbar: den Kindern für das klasse Programm, den Gemeinderäten für die Unterstützung mit Haushaltsmitteln, den beteiligten Baufirmen und MitarbeiterInnen der Gemeinde für die Abwicklung sowie dem Team der Kita, allen Kindern und Eltern für die Durchhaltefähigkeit, Stressresistenz, Verständnis und die Leidenschaft während der teils stressigen und lauten Bauphase. Mit dem Haushaltsplan der Gemeinde für dieses Jahr

wird es weitere Mittel geben, um die Arbeiten nunmehr an den Außenanlagen fortzusetzen!

Ein tolles Ergebnis, über das sich unter anderem auch die ehemalige Leiterin Frau Seifert freute, mit der vor Jahren die Planung für die Erweiterung begonnen wurde. Vom Hort Friedersdorf, uns in der Gemeindeverwaltung und vielen Gästen gab es kleine Geschenke anlässlich des schönen Festes und viele gute Wünsche für die Zukunft.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Kinoabend vom Jugendgemeinderat Muldestausee im Herrenhaus Muldenstein

Nach anfänglichen technischen Problemen konnten die zahlreichen Gäste des Abends die Herrenhausatmosphäre und den Film bei kostenlosen Getränken und Popcorn genießen. Vielen Dank für die Spenden der Besucher, Red Pizza für die Unterstützung und den beteiligten Jugendgemeinderäten für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Wir freuen uns auf die baldige Berichterstattung durch das begleitende Drehteam - lasst euch überraschen!

Ferid Giebler
Vorsitzender Jugendgemeinderat Muldestausee



„Baumlehrpfad“ Park Rösa

Umfangreiches Wissen über die Bäume im Park Rösa steht seit Kurzem durch die Kooperation der Ortsgruppe Rösa des Dübener Heide Vereins, der Gemeinde Muldestausee und der Ortschronistin allen Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung. Der Baumlehrpfad, welcher in den 70er Jahren angelegt wurde, wurde nun zum Teil erneuert.

Von den unterschiedlichen Eichenarten, über den Mammutbaum, Robinien, Hainbuchen bis zu Japanischen Zierkirschen, insgesamt 37 Arten, gibt es allerhand zu erfahren. Wo sich 14 der vom Wegesrand gut erreichbaren Bäume, oder die mit Seltenheitswert, im Park befinden, zeigen nun hochwertige Hinweisschilder mit aufgedruckten Kurzprofilen auf. Über den Barcode auf den Hinweistafeln gelangt man auf die Chronik Seite, welche Ortschronistin Katrin Hopfe pflegt (www.chronik-roesa.muldestausee.com). Hier werden sehr umfangreich die wichtigsten Informationen zu den vorhandenen Bäumen zusammengefasst und übersichtlich dargestellt.

Vielen Dank den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der Ortsgruppe (Gudrun und Uwe Engler, Eckard Pannier, Jürgen Schlitter, Wolfgang Baum und Wolfram Schiebel), welche die Umsetzung des Projektes aus Mitteln und mit Technik der Gemeinde komplett übernahmen und die von der Diakonie Dessau-Roßlau hergestellten Schilder in mehreren ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen an Ort und Stelle verbrachten. Danke zudem an die Metallbau-Firma Trebs für die gute Arbeit.

Vielen Dank auch an Gudrun Engler und ihre Mitstreiter für den gemeinsamen Rundgang und die Sichtung aller fertigen

Standorte, woran sich auch Naturparkleiter des Naturpark Dübener Heide Thomas Klepel beteiligte.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Jugendengagementpreis für unseren Jugendgemeinderat Muldestausee

Mit unseren Jugendgemeinderäten holten wir den Sonderpreis für Jugendprojekte der Partnerschaften für Demokratie, und damit 1.000 Euro Preisgeld, nach Hause. Für den Publikumspreis fehlten noch ein paar Stimmen, aber unsere Truppe war rundum zufrieden bei der Preisverleihung am 08.06.2024 der „freistil - Jugend engagiert“ in Sachsen-Anhalt, Magdeburg. Vielen Dank dem gesamten ehrenamtlichen Team für die würdevolle Veranstaltung sowie den Sponsorinnen und Sponsoren aus der Lan-

despolitik als auch der Wirtschaft für die starke Unterstützung. Auch allen weiteren Preisträgerinnen und Preisträgern herzliche Glückwünsche.

*Ferid Giebler
Bürgermeister und Vorsitzender Jugendgemeinderat Gemeinde Muldestausee*



Revierpioniere in der Gemeinde Muldestausee – Vier auf einen Streich

478 Projektanträge wurden für den Ideenwettbewerb REVIERPIONIER 2024 eingereicht. Gleich vier der insgesamt 144 Preisträger kommen aus unserer Gemeinde Muldestausee. Mit den Projekten „Generation: Wissen“ vom Jugendgemeinderat Muldestausee (10.000 Euro), der „Mühlbecker Mischung: Lebendige Kultur im Quartier“ von Kay Hemmerling und dem Institute For Moral-Democratic Competence (IMDC e.V.) aus Mühlbeck (4.500 Euro), dem „Lauschen und Rauschen“ der Kirchengemeinde Pouch 4.500 und der künftig ersten „Naturparkschule – Heimat, Klima, Nachhaltigkeit“ in Sachsen-Anhalt, unsere Grundschule in Rösa, beantragt vom Verein Dübener Heide e.V. (14.000 Euro) wird die Gemeinde ordentlich aufgewertet und sich viele positive Folgeeffekte ergeben.

Im Filmprojekt des Jugendgemeinderates „Generation Wissen“ werden gemeinsam mit den Jugendlichen kurze Aufklärungsvideos gedreht, welche Schulen anschließend im Unterricht nutzen können. Von den Schülern – für die Schüler sollen wichtige Themen und Probleme des Alltags aufgeklärt und motiviert werden, Präventionsarbeit zu leisten. Mobbing als wichtiges Thema steht oben auf der Liste wie die Frage, welche Rolle Kommunalpolitik für unser Leben hat und wie darauf eingewirkt werden kann.

Nach dem großen Erfolg des diesjährigen Maifestes sollen im Rahmen einer „Wie-weiter?-Werkstatt“ die interessierten Akteure aus dem Ort die „Mühlbecker Mischung“ für die Zukunft verstetigen. Die gemeinsamen Bemühungen sollen in der Gründung eines Kulturvereins münden, welcher die kulturellen Veranstaltungen (Kindertheater, Bastelnachmittage, Musik- und Literaturveranstaltungen, Dorffeste) für die Zukunft fortführt. Interessierte können sich bereits bis 18.06.2024 bei Kay Hemmerling unter office@imdc.info zur Mitwirkung anmelden.



Beim Hörspielsommer „Lauschen und Rauschen“ in Pouch werden im Schatten der Bäume vor der fast 1000-jährigen Feldsteinkirche auf dem weitläufigen Außengelände vom 01.07. bis 07.07.2024 täglich von 14:00 bis 19:00 Uhr viele entspannte und gemütliche Hörerlebnisse geboten. Das Verweilen und Erholen ermöglichen die Jugendgruppe und die Jahresgruppe der Kirchengemeinde, was mit Bewirtung und märchenhaften Geschichten begleitet wird. Programm und Flyer auf der Webseite: www.confugium-pouch.de/



Mitteldeutsches Wassersportzentrum WSC Friedersdorf e. V.– Jetzt unterstützen!

Wir brauchen Ihre Unterstützung!

Am Standort unseres ehrenamtlich organisierten Wassersportclubs in Friedersdorf wollen wir das Mitteldeutsche Wassersportzentrum entwickeln und dem stetig wachsenden Bedarf an attraktiven Trainingsmöglichkeiten für die in Sachsen-Anhalt geförderten Prioritätensportarten Kanu und Rudern gerecht werden. Einen ziemlich coolen Wassersportverein mit ebenso coolen 200 Mitgliedern, davon 68 Kinder, eine traumhafte Lage und nahezu ideale Trainingsbedingungen für Kanu, Rudern und Drachenboot haben wir schon.

Mit der zukünftigen Ausrichtung soll nicht nur der Standort dauerhaft gesichert und modernisiert werden, sondern ein Ort entstehen, an dem Schulklassen und Kinderferienlager durchgeführt werden können. Der aktive Wassersport und die Freude an sportlicher Betätigung allgemein sollen in der Natur erlebbar gemacht werden. Dafür brauchen wir einen Ersatzneubau des maroden Bootshauses, welches den Trainingsbetrieb des WSC Friedersdorf absichert und zugleich weiteren externen Vereinen angeboten werden kann. Durch den Umbau eines Nebengebäudes sollen künftig bis zu 60 Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Gelände geschaffen werden.

Der Weg ist noch lang und steinig, denn ohne Fördermittel und Sponsoren wird das Vorhaben leider nicht realisierbar sein!

Was der Verein zu leisten imstande ist, zeigte er bei der 42. Muldestauseeregatta am zweiten Juniwochenende. Das Wasser im Muldestausee kochte, nachdem dem Ruf der grün-weißen Wassersportler aus Friedersdorf über 600 Sportlerinnen und Sportler aus 4 Bundesländern folgten und viele Spitzenleistungen ablieferten. Vielen Dank allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung, was mit bestem Wetter belohnt wurde. Es freut uns, dass neben Nachwuchstalent Kjell Brück, auch viele weitere Friedersdorfer auf den vorderen Plätzen landeten und Medaillen erringen konnten. Der tolle Bericht des MDR Sachsen-Anhalt zur Regatta und dem Projekt, das Vereinschefin Antje Adler gut zusammenfasst, ist in der MDR Mediathek zu sehen. („WSC Friedersdorf lädt zu großer Regatta auf dem Muldestausee vom 08.06.2024.“)

Bitte unterstützen auch Sie uns und bekennen Sie sich zum Projekt! Je mehr Unterstützer sich mit unserem Projekt identifizieren, desto höher werden die Chancen auf die Gewährung von Fördermitteln sein! Der Landes Kanu-Verband Sachsen-Anhalt e.V. und Mecklenburg-Vorpommern, der Goitzsche Ruderclub Bitterfeld e.V. und weitere namhafte Clubs unterstützen das Projekt bereits.

Das Unterstützungsschreiben als pdf finden Sie per QR-Code und unter folgendem Link auf unserer Homepage:

https://www.gemeinde-muldestausee.de/datei/anzeigen/id/40476,1163/wsc_vision_socialmedia.pdf

Bitte zurücksenden an c.haerter@gemeinde-muldestausee.de

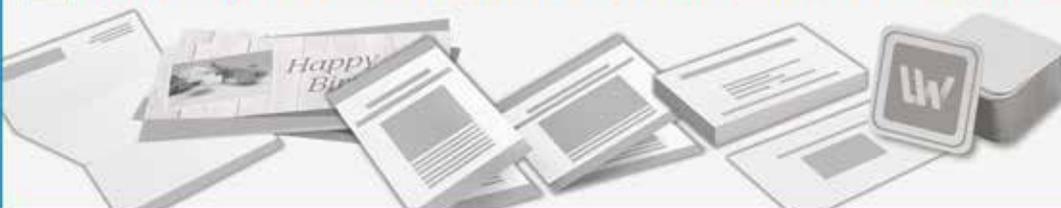
Vielen Dank für Ihrer Unterstützung!

Ferid Giebler
Bürgermeister



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.



LINUS WITTICH Medien KG

Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de
oder wenden Sie sich
vertrauensvoll an
Ihre*n Medienberater*in!



- UNSER GEMEINSAMES ZIEL -

DAS MITTELDEUTSCHE WASSERSPORTZENTRUM (MWZ)



Sie können finanziell unterstützen?

Weitere Infos:



Mit Ihrer Spende finanzieren wir den notwendigen Eigenanteil bereits bewilligter Fördermittel!

Kontoinhaber: Gemeinde Muldestausee
Bank: KSK Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE 65 8005 3722 0300 0030 13
BIC: NOLADE21BTF
Verwendungszweck: Mitteldeutsches Wassersportzentrum
 Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort



Eine Spendenquittung geht Ihnen seitens der Gemeindeverwaltung automatisch zu.
 Die Mittel werden eingesetzt, um den Eigenanteil bewilligter Fördermittel zu finanzieren.
 Über den Fortgang des Projektes werden die SpenderInnen und die Öffentlichkeit laufend informiert.

1,45 Millionen Euro Fördermittel für vier Projekte der Gemeinde Muldestausee

Der Weg ist bereitet. Insgesamt 1,45 Millionen Euro Fördermittel für vier Projekte der Gemeinde Muldestausee, auf die wir bereits Jahre hinarbeiten, wurden am 11.06.2024 im Rahmen der LAG-Sitzung Dübener Heide in Trebitz bestätigt. Von der „bösen EU“ und dem Land Sachsen-Anhalt werden die Mittel zur Verfügung gestellt:

1. 250.000,- Euro Umbau Feuerwehrgerätehaus Schwemsal zur Herstellung DIN-gerechter Stellplatz Freiwillige Feuerwehr Muldestausee
2. 204.806,14 Euro Modernisierung Tennenplatz zum Kunstrasenplatz als Trainingsstätte für mehrere Sportarten und Vereine beim SV Friedersdorf 1920 e.V.
3. 499.576,76 Euro Revitalisierung Schlosspark Pouch zum barrierefreien Erholungs-, Freizeit- und Bildungsort für Jedermann nebst touristischer Aufwertung Roter Turm als Ziel am Kohle-Dampf-Licht-Seen-Radweg
4. 499.800,- Euro Errichtung Teilersatzneubau Vereins- und Bootshaus WSC Friedersdorf e. V.

Insgesamt wurden im Rahmen der LAG-Sitzung 23 Projekte aus den sogenannten EFRE, ELER und ESF+ Budgets bestätigt, die nunmehr dem Fördermittelgeber gegenüber angezeigt werden. Die Antragsteller müssen nachfolgend innerhalb von 6 Monaten die finalen Anträge stellen und die erforderlichen Eigenanteile

abbilden. Das wird die größte Herausforderung. Für die Feuerwehr Schwemsal wird dieser über den Gemeindehaushalt abgedeckt (Pflichtaufgabe). Für alle anderen Projekte müssen die Eigenanteile über Zuwendungen Dritter (Spenden und Sponsoring) aufgebracht werden. Für den Schlosspark sind diese bereits gesichert.

Die Eigenanteile für den SV Friedersdorf (51.201,54 Euro) und den WSC Friedersdorf (124.950,00 Euro) werden wir gesondert über die Akquise der nötigen Mittel informieren bzw. zur Unterstützung aufrufen.

Zunächst ein herzliches Dankeschön der gesamten LAG Dübener Heide für die Bestätigung unserer Projektvorschläge, dem LAG-Vorstand und Regionalmanagement für die sehr gute Beratung und Vorbereitung der Beschlussfassungen sowie meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das Fingerwundschreiben. Ab jetzt haben wir klare Ziele vor Augen, wobei die Umsetzung der Projekte im Zeitraum von Herbst bis Dezember 2025 erfolgen soll. Die Frist für die Beantragung von Fördermitteln für die neue Freizeitanlage in Schlaitz läuft zum Glück erst im August ab, woran wir ebenso akribisch arbeiten.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Muldestausee für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.05.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Muldestausee voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 23.762.100 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 24.559.200 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 22.299.800 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 23.005.800 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.310.100 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.909.600 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 951.000 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 388.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 920.000 Euro festgesetzt.)

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 13.553.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6

weitere Festsetzungen

1. Nachtragshaushaltssatzung
Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

- a) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
 - b) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
 - c) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe im Einzelfall mehr 50.000 € beträgt.
 - d) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
2. Nichtverbrauchte Mittel aus Spenden werden i.S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung- KomHVO für übertragbar erklärt.
 3. Zweckgebundene Mehrerträge der Sachkonten 446101 ermächtigen zu Mehraufwendungen der Sachkonten 527101 der entsprechenden Kostenstelle. Nichtverbrauchte Mittel dieser Sachkonten werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
 4. Die Ermächtigungen für Aufwendungen zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Sachkonten 521100 und 522100), sowie der SK 51101.001/543100 (Geschäftsaufwendungen FNP), 56141.001/527100 (Sachkosten aus Förderung Klimaschutzmanager) und 28101.001/527100 (Ortschaftsmittel und Seniorenveranstaltung) werden ebenfalls i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
 5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Teilhaushaltes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3c und 3d KomHVO erklärt.
 6. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
 7. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 EUR ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 (2) KomHVO im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht.
 8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
 9. Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e KomHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf 5.000 EUR je Einzelfall festgesetzt.

Muldestausee, den 12.06.2024

Hauptverwaltungsbeamter
Ferid Giebler

(Siegel)
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA während der Öffnungszeiten

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03493 929950 bzw. per E-Mail an info@gemeinde-muldestausee.de zur Einsichtnahme vom 27.06.2024 bis 08.07.2024 in der Gemeindeverwaltung, OT Pouch, Neuwerk 3, Raum 0.15 öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Muldestausee unter www.gemeinde-muldestausee.de zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Die nach § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 11.06.2024 unter dem Aktenzeichen 30/152110-241-2024/Wi erteilt worden.

Muldestausee, den 12.06.2024

Hauptverwaltungsbeamter (Siegel)
 Ferid Giebler (im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Muldestausee wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	7.914
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	2.071
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KVO LSA (selbstständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	9.985
B	Wähler/innen insgesamt	6.923
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	1.900
C1	Ungültige Stimmzettel	113
C2	Gültige Stimmzettel	6.810
D	Gültige Stimmen	20.210

Stimmen und Sitzverteilung

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in)	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	2.297	3	0
2	Alternative für Deutschland	5.063	7	0
3	DIE LINKE	374	0	0
4	Sozialdemokratische Partei Deutschland	561	1	0
5	Freie Demokratische Partei	1.324	2	0
6	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	324	0	0
7	FREIE WÄHLER	498	1	0
8	Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie	1.837	3	0
9	Wählergruppe Feuerwehr Muldestausee	1.993	3	0
10	Feuerwehrverein Schwemsal	399	1	0
11	Bürgerinitiative Friedersdorf	903	1	0
12	Burgkennitzer Heimat- und Naturverein e.V.	377	1	0
13	Bürgerliste Muldestausee	866	1	0
14	Die jungen Bürger	490	1	0
15	Wählerliste Gossa	278	0	0
16	Einzelbewerber Richter	371	0	0
17	Einzelbewerberin Hopfe	219	0	0
18	Einzelbewerberin Henze	262	0	0
19	Einzelbewerberin Below-Nitschke	125	0	0
20	Einzelbewerber Hartung	403	1	0
21	Einzelbewerber Stummer	415	1	0
22	Einzelbewerberin Wunsch	198	0	0
23	Wählergruppe Burgkennitzer Kulturvereine	382	1	0
24	Wählergruppe Muldestausee Familien- und Generationenbündnis	251	0	0
	Zusammen D:	20.210	28	0

Verteilung der Sitze auf die einzelnen gewählten Bewerber/innen

Wahlvorschlag	Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands	Manke, Sven	556
	Grumbach, Marcus	303
	Stein, Sigmar	257

Alternative für Deutschland	Olenicak, Volker	3.260
	Schöpe, Maik	302
	Döring, Sylke	282
	Lichte, Jörg	212
	Stein, Hans-Jürgen	208
	Schurade, Martin	194
	Hintersdorf, Erich	113
Sozialdemokratische Partei Deutschland	Brandt, Maik	166
Freie Demokratische Partei	Wolpert, Veit	465
	Richter, Timo	160
FREIE WÄHLER	Kiehne, Thomas	195
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie	Posniak, Susanne	399
	Hamella, Iris	347
	Leißner, Dirk	272
Wählergruppe Feuerwehr Muldestausee	Richter, Lars	331
	Laurich, Oliver	210
	Werner, Bodo	180
Feuerwehrverein Schwemsal	Stein, Benny	94
Bürgerinitiative Friedersdorf	Naumann, Bärbel	262
Burgkemnitzer Heimat- und Naturverein e.V.	Gunia, Peter	251
Bürgerliste Muldestausee	Gläser, Tino	221
Die jungen Bürger	Rudolph, Marco	204
Einzelbewerber Hartung	Hartung, Michael	403
Einzelbewerber Stummer	Stummer, Daniel	415
Wählergruppe Burgkemnitzer Kulturvereine	Boy, Andreas	229

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge

Wahlvorschlag	Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands	Becker, Helmar	198
	Glowa, Werner	189
	Becker, Sandra	133
	Rudolph, Felix	119
	Peter, Robert	110
	Keller, Sandra	105
	Häusler, Mathias	98
	Vogel, Christel	77
	Gebhardt, Nadine	69
	Fekanic, Peter	48
	Dyken, Wolfgang	35
Alternative für Deutschland	Schuster, Ramona	106
	Lichte, Ilka	95
	Bredemeier-Pauksch, Anke	68
	Liebetanz, Jan	66
	Hahnel, Gernot	64
	Schütz, René	56
	Seltmann, Pierre	37
Sozialdemokratische Partei Deutschland	Zeidler, Ursula	143
	Boese, Rico	91
	Möbes, Sebastian	90
	Bernhardt, Lutz	71
Freie Demokratische Partei	Sedlmayer, Benedikt	131
	Hieronymus, Bernd	122
	Willemsen, Albert	114
	Frey, Maximilian	99
	Lüdke, Hans-Joachim	59
	Sedlmayer, Anja	48
	Frey, Mathias	41
	Liebe, Maik	38
	Hein, Sybille	25
Teutschbein, Eugen	22	
FREIE WÄHLER	Reichert, Matthias	194
	Grießbach, Susanne	109
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie	Göthe-Beck, Ina	267
	Hartl, Heike	125
	Hardies-Schmidt, Nadine	114
	Kirchhof, Sebastian	108
	Wiese, Steffen	62
	Naumann, Katrin	51
	Towara, René	39
	Bauer, Maik	29
	Saini, Talwinder Laura	24

Wählergruppe Feuerwehr Muldestausee	Wiecha, Gerrit	158
	Kaupa, Ines	146
	John, Oliver	136
	Engler, Torsten	106
	Schmidt, Frank	101
	Hünsche, Stephanie	92
	Ruprecht, Nico	91
	Kapke, Marcus	82
	Hoeth, Reimo	77
	Schuetze, Christian	69
	Mirek, Patrick	57
	Rau, Andreas	56
	Winter-Nixdorf, Daniela	49
	Schmidt, Stefan	35
	Winter, Stefan	17
Feuerwehrverein Schwemsal	Weihe, Gottfried	89
	Frank, Ines	81
	Deckert, Daniela	76
	Wendt, Benjamin	59
Bürgerinitiative Friedersdorf	Wehlert, Selgar	208
	Brück, Andreas	155
	Dr. Borghardt, Gabriela	70
	Dr. Flämig, Eckbert	61
	Krezeminski, Jan	60
	Bölke, Hans-Joachim	59
	Nestler, Andreas	28
Burgkemnitzer Heimat- und Naturverein e.V.	Martschei, Marc	126
Bürgerliste Muldestausee	Roggenkamp, Mirko	219
	Seifert, Jan	124
	Lehmann, Michael	95
	Lehmann, Franziska	68
	Koppe, Maria	48
	Müller, Marco	42
	Mede, Thomas	27
	Zetzsche, Heidi	22
Die jungen Bürger	Vaupel, Marcel	135
	Böhme, Katharina	58
	Müller, Sebastian	48
	Werner, Marco	45
Wählergruppe Burgkemnitzer Kulturvereine	Förster, Thomas	153

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

*gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand*

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Burgkernitz in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Burgkernitz wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	554
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	147
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	701
B	Wähler/innen insgesamt	486
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	133
C1	Ungültige Stimmzettel	5
C2	Gültige Stimmzettel	481
D	Gültige Stimmen	1.435
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	5

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Christlich Demokratische Union (CDU)	166	1	0
Alternative für Deutschland (AfD)	196	1	0
Wählergruppe Feuerwehr Muldestausee	83	0	0
Burgkernitzer Heimat- und Naturverein e.V.	418	1	0
Wählergruppe Burgkernitzer Kulturverein (WG KV)	572	2	0

Verteilung der Sitze auf die einzelnen gewählten Bewerber/innen

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union (CDU)	Engler, Torsten	166
Alternative für Deutschland (AfD)	Seltmann, Pierre	75
Burgkernitzer Heimat- und Naturverein e.V.	Gunia, Peter	189
Wählergruppe Burgkernitzer Kulturverein (WG KV)	Boy, Andreas Förster, Thomas	321 224

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge

Wahlvorschlag	Name des/der Bewerbers/in	Erhaltene Stimmen
Alternative für Deutschland (AfD)	Lichte, Jörg	63
	Lichte, Ilka	58
Burgkernitzer Heimat- und Naturverein e.V.	Martschei, Marc	74
	Riemichen, Peter	66
	Maidl, Guido	45
	Runzer, Peter	44
Wählergruppe Burgkernitzer Kulturverein (WG KV)	Brandt, Maik	27

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

*gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand*

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Friedersdorf in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Friedersdorf wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	1.287
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	358
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1.645
B	Wähler/innen insgesamt	1.007
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	292
C1	Ungültige Stimmzettel	15
C2	Gültige Stimmzettel	992
D	Gültige Stimmen	2.959
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	7

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Christlich Demokratische Union (CDU)	323	1	0
Alternative für Deutschland (AfD)	830	2	0
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)	169	0	0
Bürgerinitiative Friedersdorf (BI FRD)	1.210	3	0
Einzelbewerber Richter	427	1	0

Verteilung der Sitze auf die einzelnen gewählten Bewerber/innen

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union (CDU)	Herzog, Frank	210
Alternative für Deutschland (AfD)	Olenicak, Volker	634
	Döring, Sylke	98
Bürgerinitiative Friedersdorf (BI FRD)	Naumann, Bärbel	386
	Wehlert, Selgar	298
	Brück, Andreas	164
Einzelbewerber Richter	Richter, Christian	427

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge

Wahlvorschlag	Name des/der Bewerbers/in	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union (CDU)	Peter, Robert	113
Alternative für Deutschland (AfD)	Hahnel, Gernot	48
	Schütz, René	32
	Schütz, Ellen	18
Bürgerinitiative Friedersdorf (BI FRD)	Dr. Borghardt, Gabriela	96
	Krezeminski, Jan	88
	Dr. Flämig, Eckbert	66
	Bölke, Hans-Joachim	58
	Nestler, Andreas	54

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Gossa in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Gossa wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	344
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	58
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	402
B	Wähler/innen insgesamt	272
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	52
C1	Ungültige Stimmzettel	3
C2	Gültige Stimmzettel	269
D	Gültige Stimmen	801
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	3

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Alternative für Deutschland (AfD)	92	0	0
Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)	60	0	0
Wählerliste Gossa	368	2	0
Einzelbewerberin Müller	105	1	0
Einzelbewerberin Schneider	92	0	0
Einzelbewerberin Weber	84	0	0

Verteilung der Sitze auf die einzelnen gewählten Bewerber/innen

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Wählerliste Gossa	Dietrich, Angelika	236
	Mrochen, Kay	69
Einzelbewerberin Müller	Müller, Teresa	105

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge

Wahlvorschlag	Namen des Bewerbers/in	Erhaltene Stimmen
Wählerliste Gossa	Pannier, Steffen	63

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

*gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand*

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Gröbern in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Gröbern wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	423
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	91
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWVO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	514
B	Wähler/innen insgesamt	351
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	85
C1	Ungültige Stimmzettel	9
C2	Gültige Stimmzettel	342
D	Gültige Stimmen	1.018
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	5

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Christlich Demokratische Union (CDU)	141	1	0
Einzelbewerber Mertins	348	2	1
Einzelbewerber Merker	175	1	0
Einzelbewerberin Engel	97	0	0
Einzelbewerberin Hackemesser	257	1	0

Verteilung der Sitze auf die einzelnen gewählten Bewerber

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union (CDU)	Manke, Sven	141
Einzelbewerber Mertins	Mertins, Carsten	348
Einzelbewerber Merker	Merker, Alexander	175
Einzelbewerberin Hackemesser	Hackemesser, Sophie	257

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

*gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand*

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Krina in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Krina wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	428
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	83
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	511
B	Wähler/innen insgesamt	350
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	72
C1	Ungültige Stimmzettel	9
C2	Gültige Stimmzettel	341
D	Gültige Stimmen	1.022
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	5

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Christlich Demokratische Union (CDU)	475	2	0
Alternative für Deutschland (AfD)	277	1	0
Freie Demokratische Partei (FDP)	73	1	0
Einzelbewerber Becker	197	1	0

Verteilung der Sitze auf die einzelnen gewählten Bewerber/innen

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union (CDU)	Wiecha, Detlef	199
	Lehmann, Horst	139
Alternative für Deutschland (AfD)	Stein, Hans-Jürgen	212
Freie Demokratische Partei (FDP)	Sedlmayer, Anja	73
Einzelbewerber Becker	Becker, Steffen	197

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge

Wahlvorschlag	Name Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union (CDU)	Stein, Sigmar	137
Alternative für Deutschland (AfD)	Hintersdorf, Erich	65

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Muldenstein in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Muldenstein wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	1.287
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	358
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1.645
B	Wähler/innen insgesamt	1.074
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	322
C1	Ungültige Stimmzettel	28
C2	Gültige Stimmzettel	1.046
D	Gültige Stimmen	3.089
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	7

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Christlich Demokratische Union (CDU)	243	1	0
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	111	0	0
FREIE WÄHLER	255	1	0
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)	652	1	0
Für Muldenstein!	897	2	0
Zusammen für Muldenstein	931	2	0

Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber/innen

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union (CDU)	Rudolph, Felix	243
FREIE WÄHLER	Kiehne, Thomas	255
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)	Hartl, Heike	243
Für Muldenstein!	Rudolph, Marco Vaupel, Marcel	347 206
Zusammen für Muldenstein	Stummer, Daniel Richter, Jörg	573 225

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge

Wahlvorschlag	Name Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)	Leißner, Dirk Merkel, Daniela Kirchhof, Sebastian	190 128 91
Für Muldenstein!	Werner, Marco Böhme, Katharina Müller, Sebastian	149 114 81
Zusammen für Muldenstein	Skodzik, Steve	133

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der

Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

*gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand*

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Pouch in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Pouch wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	1.019
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	324
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1.343
B	Wähler/innen insgesamt	977
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	297
C1	Ungültige Stimmzettel	8
C2	Gültige Stimmzettel	969
D	Gültige Stimmen	2.889
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	7

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	384	1	0
Alternative für Deutschland (AfD)	553	1	0
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	134	0	0
Freie Demokratische Partei (FDP)	44	0	0
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)	960	2	0
Bürgerliste Muldestausee (BLM)	253	1	0
Wählergruppe Feuerwehr Pouch	561	2	0

Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber/innen

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Grumbach, Marcus	172
Alternative für Deutschland (AfD)	Bredemeier-Pauksch, Anke	553
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)	Hamella, Iris	469
	Posniak, Susanne	379
Bürgerliste Muldestausee (BLM)	Lehmann, Michael	96
Wählergruppe Feuerwehr Pouch	Laurich, Oliver	291
	Ruppert, Thomas	270

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge

Wahlvorschlag	Name Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Häusler, Mathias	112
	Keller, Sandra	38
	Gebhardt, Nadine	36
	Fekanic, Peter	26
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)	Wiese, Steffen	112
Bürgerliste Muldestausee (BLM)	Lehmann, Franziska	72
	Koppe, Maria	43
	Mede, Thomas	25
	Müller, Marco	17

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

*gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand*

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Rösa in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Rösa wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	532
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	105
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	637
B	Wähler/innen insgesamt	453
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	96
C1	Ungültige Stimmzettel	4
C2	Gültige Stimmzettel	449
D	Gültige Stimmen	1.336
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	5

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Alternative für Deutschland (AfD)	291	1	0
DIE LINKE	56	0	0
Freie Demokratische Partei (FDP)	201	1	0
Bürgerliste Muldestausee	304	1	0
Einzelbewerberin Hopfe	176	1	0
Einzelbewerber Richter	253	1	0
Einzelbewerberin Danneberg	55	0	0

Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber/innen

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Alternative für Deutschland (AfD)	Schöpe, Maik	291
Freie Demokratische Partei (FDP)	Wolpert, Veit	174
Bürgerliste Muldestausee	Roggenkamp, Mirko	190
Einzelbewerberin Hopfe	Hopfe, Katrin	176
Einzelbewerber Richter	Richter, Lars	253

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Freie Demokratische Partei (FDP)	Teutschbein, Eugen	27
Bürgerliste Muldestausee	Seifert, Jan Zetsche, Heidi	100 14

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schlaitz in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schlaitz wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	603
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	156
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	759
B	Wähler/innen insgesamt	492
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	151
C1	Ungültige Stimmzettel	4
C2	Gültige Stimmzettel	488
D	Gültige Stimmen	1.447
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	5

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Alternative für Deutschland (AfD)	325	1	0
Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)	41	0	0
Freie Demokratische Partei (FDP)	218	1	0
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)	45	0	0
Wählergruppe Feuerwehr Muldestausee	120	0	0
Einzelbewerberin Henze	255	1	0
Einzelbewerberin Below-Nitschke	108	0	0
Einzelbewerber Dietrich	161	1	0
Einzelbewerberin Kaupa	153	1	0
Einzelbewerberin Kramer-Schykoriak	21	0	0

Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber/innen

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Alternative für Deutschland (AfD)	Schurade, Martin	201
Freie Demokratische Partei (FDP)	Willemssen, Albert	150
Einzelbewerberin Henze	Henze, Chris	255
Einzelbewerber Dietrich	Dietrich, Marcel	161
Einzelbewerberin Kaupa	Kaupa, Ines	153

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge

Wahlvorschlag	Name Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Alternative für Deutschland (AfD)	Schuster, Ramona	74
	Schneider, Franziska	50
Freie Demokratische Partei (FDP)	Frey, Mathias	35
	Wittek, Timo	33

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

*gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand*

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schmerz in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schmerz wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	179
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	41
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	220
B	Wähler/innen insgesamt	158
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	34
C1	Ungültige Stimmzettel	0
C2	Gültige Stimmzettel	158
D	Gültige Stimmen	470
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	3

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie	268	2	1
Einzelbewerber Hensel	111	1	0
Einzelbewerber Kapke	91	0	0

Verteilung der Sitze auf die einzelnen gewählten Bewerber

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie	Göthe-Beck, Ina	268
Einzelbewerber Hensel	Hensel, Patrik	111

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schwemsal in der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schwemsal wie folgt ermittelt und festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	413
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	73
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	0
A1 + A2 + A3	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	489
B	Wähler/innen insgesamt	359
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	60
C1	Ungültige Stimmzettel	1
C2	Gültige Stimmzettel	358
D	Gültige Stimmen	1.064
E	Zahl der zu vergebenden Sitze	5

Stimmen und Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	Davon unbesetzt
Wählergruppe Feuerwehrverein Schwemsal	1.064	5	0

Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber/innen

Wahlvorschlag	Sitz für Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Wählergruppe Feuerwehrverein Schwemsal	Weihe, Gottfried	221
	Wendt, Benjamin	213
	Stein, Benny	205
	Deckert, Daniela	169
	Frank, Ines	140

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge

Wahlvorschlag	Name Bewerber/in	Erhaltene Stimmen
Wählergruppe Feuerwehrverein Schwemsal	Hauptmann, Nico	116

Der Gemeindevorstand setzt gem. § 43 Kommunalwahlgesetz die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

*gez. Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Gemeindevorstand*

Informationen

Verzögerung Produktion Reisepässe

Auf Grund des hohen Aufkommens bei der Bundesdruckerei verzögert sich die Produktion der Reisepässe derzeit von 6 Wochen auf mindestens 8 – 10 Wochen!

Diese Information haben wir am 06.06.2024 von der Bundesdruckerei erhalten.

Wir bitten, dies bei der Beantragung zu berücksichtigen.

Es besteht die Möglichkeit, einen Express Reisepass oder vorläufigen Reisepass/Personalausweis zu beantragen.

Meldeamt
Gemeinde Muldestausee

Steuertermin 01.07.2024 - Zahlung von Steuern und Abgaben

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass am 1. Juli 2024 folgende Steuern und Abgaben fällig werden:

Jahreszahler:

- * Grundbesitzabgaben
- * Gewerbesteuvorauszahlungen
- * Hundesteuer.

Alle Steuerzahler:

Straßenreinigungsgebühren

Alle Steuer- und Gebührenpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, diesen Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten. Für verspätet eingehende Steuerzahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Hinweis: Die Bescheide für Grundbesitzabgaben, Hundesteuer und Straßenreinigung werden nicht jährlich ausgestellt, sondern gelten bei Erstausstellung bis auf Widerruf bzw. bis sich Änderungen ergeben. Deshalb geraten Zahlungen gern in Vergessenheit.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Steuerpflichtigen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, damit fällige Beträge immer rechtzeitig eingezogen werden können. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Das Formular ist abrufbar auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee: www.gemeinde-muldestausee.de

Jubiläumszuwendungen 2025

Beantragung von Jubiläumszuwendungen für Ortschaften, Vereine, Verbände, Schulen, Kindertagesstätten und Ortsfeuerwehren

Gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Muldestausee vom 04.04.2024 sind Jubiläumszuwendungen für das Jahr 2025 bis zum **31. August 2024** schriftlich zu beantragen.

Ortschaften erhalten für jede Vierteljahrhundertfeier einen Zuschuss.

2.000,00 EUR bis 1.000 Einwohner

3.000,00 EUR über 1.000 Einwohner

Vereine, Verbände, Schulen, Kindertagesstätten und Ortsfeuerwehren erhalten 100,00 EUR pro 25 Jahre. Höchstgrenze 400,00 EUR. Zur Bewilligung einer Jubiläumszuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages sowie eines Nachweises zum Bestehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Jubiläumszuwendungen und Ehrenpreise können nur im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel gewährt werden.

Einsendeschluss: 1. September 2024

Antragsangaben: Initiator, Anlass, Veranstaltungsdatum, Nachweis zum Bestehen

Anträge richten Sie bitte an:

Gemeinde Muldestausee

Bürgermeisterbüro

Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

oder per E-Mail an: m.czok@gemeinde-muldestausee.de

Kommunale Einrichtungen und Vereine

Straßenfest unter der Eiche

Am Samstag, den 8. Juni, lud der Brösaer Heimatverein zu einem Fest ein. Um die 130 aktuelle und ehemalige Bewohner fanden sich bei herrlichem Sonnenschein zu Kaffee und Kuchen auf dem bunt

geschmückten Platz unter der Eiche am ehemaligen Gasthof ein. 40 Jahre nach Schließung des Gaststättenbetriebs wurde dieser Ort wieder zum Leben erweckt. Der Heimatverein zeigte erste Ergebnisse seiner Forschungen über die einzelnen Höfe des Dorfes und deren Bewohner. Mit einer Diashow alter Fotos wurden unzählige Erinnerungen geweckt und im Anschluss Geschichten und Anekdoten ausgetauscht.

Bei Grillwurst, Bier und Sekt wurde das Zusammensein gemütlich, Nachbarn und Freunde kamen miteinander ins Gespräch. Eingesessene Einwohner und neu Hinzugezogene vermischten sich ebenso wie junge und alte Brösaer. Weil dieses erste Straßenfest rundum gelungen war und bei allen so gut ankam, soll es im nächsten Jahr wiederholt werden.

Der Brösaer Heimatverein bedankt sich bei den fleißigen Kuchenbäckerinnen und bei allen Helfern, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben, besonders bei Mario Stein, Michael Koser, Vincent Kolaschinski, Roberto Alter und Marcel Staffen sowie bei der Rösaer Feuerwehr und der Gemeinde Muldestausee für die Unterstützung.



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 31. Juli 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag, der 18. Juli 2024

Annahmeschluss für Anzeigen:
Dienstag, der 23. Juli 2024, 9.00 Uhr

Satzung für die Jagdgenossenschaft Rösa 2024

Auf der Grundlage des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der aktuell gültigen Fassung beschließt die Jagdgenossenschaft Rösa nachfolgende Satzung.

§ 1

Name, Sitz und Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Rösa“. Sie hat ihren Sitz in Rösa.
- (2) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung ihres Jagdausübungsrechts auf den Grundflächen ihrer Mitglieder sowie die Wahrnehmung der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde (§ 14 LJagdG).
- (4) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen mit Ausnahme der Grundflächen,
 1. die nach § 7 LJagdG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelung befriedet sind, auch wenn eine beschränkte Jagdausübung zugelassen ist,
 2. auf denen sonst die Jagd wegen eines gesetzlichen Verbots tatsächlich dauerhaft nicht ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit Verlust des Grund-eigentums. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen haben die Erwerberin oder der Erwerber unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen. Nach dem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt.
- (3) Der Jagdvorstand hat auf der Grundlage des bei der Katasterverwaltung geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise ein Jagdkataster aufzustellen. In das Jagdkataster werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen mit ihrem Namen und der Größe und Bezeichnung der Grundstücke, mit denen sie Mitglied sind, aufgenommen. In einer Karte sind die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einzuzeichnen. Jagdkataster und Karte sind auf dem neuesten Stand zu halten.
- (4) Die Jagdgenossenschaft ist im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt.

§ 3

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 4

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Kassenführerin oder dem Kassenführer und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können von der Mitgliederversammlung bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung sind die Wahlen zum Vorstand auf die Tagesordnung

zu setzen. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so obliegt die Vertretung durch Übernahme der Geschäfte des Jagdvorstandes der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde. Diese oder dieser hat binnen eines Jahres erneut eine Versammlung mit dem Ziel der Wahl eines Vorstandes einzuberufen.

- (3) Eine Verkürzung des letzten Jahres der Amtszeit durch Neu- oder Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder andere Gründe, ist möglichst noch im laufenden Geschäftsjahr, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, eine Mitglieder-versammlung einzuberufen, in der eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen ist.

- (4) Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein.

- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen, die pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 5

Sitzungen und Aufgaben des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies in Textform beantragen.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Sind sämtliche Mitglieder des Jagdvorstands anwesend, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten, durchzuführen und ist an sie gebunden.
- (4) Die Jagdgenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden durch die Schriftführerin oder den Schriftführer gemeinsam mit der Kassenführerin oder dem Kassenführer vertreten. Bei der Einvernehmensregelung zum Abschussplan genügt die alleinige Unterschrift der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen nicht an Verträgen mit sich selbst, an der Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und der Jagdgenossenschaft sowie beim Einvernehmen zum Abschussplan, für dessen Aufstellung sie als Jagdpächter verantwortlich sind, beratend und entscheidend mitwirken.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (6) Der Jagdvorstand haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Jagdvorstand soll die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, so ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jedes Mitglied bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Einberufung einer Versammlung anordnet.
- (2) Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder durch Bekanntmachung nach Absatz 3 unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

- (3) Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen
- durch Aushang in den örtlichen Bekanntmachungskästen der Ortsteile Rösa und Brösa und
 - durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee.
- (4) Auswärtige Mitglieder werden bei Bekanntmachungen nach Absatz 3 nicht gesondert eingeladen. Sie haben sicherzustellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erhalten.
- (5) Die Jagdpächter haben das Recht, an jeder Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes geleitet.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Dritte können an der Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach Abfrage durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter teilnehmen, sofern keine Berechtigte oder kein Berechtigter dem widerspricht. Den Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörden ist die Teilnahme jederzeit gestattet.
- (4) Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:
1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder,
 2. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopffzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurde, und
 3. bei Beschlüssen über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 8

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Einem Beschluss der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen, insbesondere die Angliederung, Abtrennung oder der Austausch von Grundflächen,
 2. die Entscheidung
 - a. über die Art der Verpachtung nach Maßgabe des § 9,
 - b. über eine Nichtverpachtung (z.B. angestellte Jägerin oder angestellter Jäger),
 - c. über die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
 - d. über die Beendigung laufender Jagdpachtverträge, sofern die jeweilige Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
 3. Entscheidungen über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
 4. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung der Mitglieder des Jagdvorstands,
 6. die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein dürfen und deren Amtszeit einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten darf,
 7. die nachträgliche Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung,
 8. die Entscheidung über eine pauschale Abgeltung der Auslagen des Vorstandes,
 9. Änderungen der Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Entscheidungen vorbehalten.

(2) Miteigentümerinnen und Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; anwesende Miteigentümerinnen und Miteigentümer gelten dabei als berechtigt, abwesende und nicht vertretene Miteigentümerinnen und Miteigentümer zu vertreten. Satz 1 gilt für mehrere Gesamthandigentümerinnen und Gesamthandigentümer entsprechend.

(3) Beschlussfassungen und Abstimmungen in der Versammlung erfolgen in der Regel offen. Eine Abstimmung durch Stimmentzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder i.S. des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 beantragt wird.

- (4) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn
1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder dem Beschluss zustimmt und
 2. die Grundflächen der Mitglieder, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den Grundflächen der sonst anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine Mehrheit der Fläche ergeben.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Beschlüsse über Verträge mit ihm selbst sowie über die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft gefasst werden. Jedoch ist ein Mitglied, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, berechtigt, an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht sowie die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Art der Jagdverpachtung

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Pachtbewerberinnen und Pachtbewerber nur ortsansässige Jäger zuzulassen sind. Sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten.

§ 10

Verwendung des Reinertrags

(1) Die Jagdgenossenschaft versichert alle als Waldfläche im Kataster benannten Flächen der Gemarkung Rösa mit Ausnahme der Flächen im Besitz des Eigenjagdbezirkes Sedlmayer gegen Waldbrand.

(2) Der Jagdvorstand verteilt den übrigen Reinertrag der Jagd jährlich an die Mitglieder nach dem Verhältnis der Grundflächen, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Die Auszahlung des Reinertrags erfolgt durch Überweisung des jeweiligen Anteils auf ein vom Mitglied benanntes Bankkonto. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

(4) Der Jagdvorstand hat über die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

(5) Entfällt auf ein Mitglied ein geringerer Reinertrag als 2,50 EUR, so erfolgt diese Fälle keine Auszahlung der Jagdpacht.

Kommunale Feuerwehr/Wasserwehr

Festwochenende Feuerwehr Pouch vom 23. bis 25. August 2024

**23. – 25. August 2024****120 Jahre Feuerwehr Pouch am Gerätehaus**

Freitag 23. August: Eröffnung 18 Uhr

Fackelumzug, Udo Lindenberg Double, ...



Blaulichtparty

Samstag 24. August: Beginn 13 Uhr
Wettkämpfe, Schwein am Spieß,
Step by Step, ...

Folgt uns für mehr Infos:

Sonntag 25. August: Beginn 10 Uhr
Festumzug, Kita Stauseewichtel,
Einsatzübungen, ...**Liebe Poucher,**

Eure Feuerwehr Pouch begeht in diesem Jahr ihr 120-jähriges Gründungsjubiläum. 120 Jahre Feuerwehr Pouch bedeutet 120 Jahre ehrenamtliches Engagement – freiwillig und unentgeltlich – für unsere Gemeinde. Dieses Jubiläum soll auch gebührend gefeiert werden – im Rahmen eines

Festwochenendes vom 23. bis 25. August 2024.

Zahlreiche Highlights wie Fackelumzug, Live-Musik, Wettkämpfe der Kinder- und Jugendfeuerwehr, ein Festumzug aller Feuerwehren der Gemeinde Muldestausee und vieles mehr warten auf euren Besuch. Doch nicht nur mit eurem Erscheinen am Festwochenende könnt ihr eure Verbundenheit zur Feuerwehr Pouch und euren Dank gegenüber den Kameradinnen und Kameraden zeigen. Anlässlich des Jubiläums soll unser Dorf an dem Festwochenende bunt erstrahlen. Macht mit und schmückt eure Häuser und Gartenzäune bunt (z.B. mit Wimpelketten, Luftballons oder allem, was euch in den Sinn kommt – hier sind den Ideen keine Grenzen gesetzt) und zeigt damit euren Dank an die ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden. Wir freuen uns, euch als Gäste an unserem Festwochenende begrüßen zu dürfen und auf ein bunt geschmücktes Dorf.



Eure Feuerwehr Pouch

Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Burgkernitz

Nach einem mehrjährigem und breit aufgestellten Planungs- und Antragsverfahren wurde der Gemeinde im Juli 2023 ein Zuwendungsbescheid zur Förderung dieser Maßnahme erteilt.

Dieser Neubau wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020 (EPLR) und nach den Regularien des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aus Mitteln der Verordnung (EU) 2020/2094 zur Schaffung eines Aufbauminstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19 Krise (EUKI) mit einer Förder-summe von **600.000,00 Euro** gefördert.

Die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Gesamt- ausgaben betragen **2.642.314,90 Euro**

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides wurden auf der Grund- lage der Baugenehmigungsplanung die umfangreichen Maßnah- men der Ausführungsplanung eingeleitet.

Notwendigkeit der Maßnahme

Das Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Burgkernitz wurde 1996 (laut FEU095) umgebaut und in Betrieb genommen. Derzeit steht der Feuerwehr ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasservorrat (TSF-W) als Einsatzfahrzeug sowie ein Logistikfahrzeug / Mate- rialtransportwagen (MTW) zur Verfügung. Das Einsatzspektrum der Ortsfeuerwehr Burgkernitz umfasst nicht ausschließlich die allgemeine Brandbekämpfung und Hilfeleistung, diese Ortswehr wird für die Spezialisierung im Bereich der ABC-Einsätze sowie dem Einsatzbereich der Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Bahnunfällen eingesetzt.

Ein Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in der Ortslage Burg- kernitz ist dringend erforderlich, da das vorhandene Gerätehaus den aktuellen Anforderungen an ein Gerätehaus nicht entspricht bzw. teilweise Gefahrenstellen für die Kameraden birgt, welche jedoch aufgrund der fehlenden Kapazitäten nicht abgestellt werden können. Einen Stellplatz für das Logistikfahrzeug / Materi- altransportwagen (MTW) ist nicht vorhanden.

Das Leistungsspektrum der Ortswehr sowie die Anzahl der akti- ven Einsatzkräfte von 29 Kameraden würden den Einsatz eines LF10 mit Zusatzausstattung (oder vergleichbare Fahrzeugtech- nik wie HLF 10, LF 20, HLF 20) rechtfertigen. Diese Beurteilung wurde in der Anlage zur 1. Fortschreibung der Risikoanalyse vom 06.02.2019 festgeschrieben, jedoch auch hier mit dem Hinweis vermerkt, dass vorab ein Gerätehaus-Neubau notwendig ist. Die Anschaffung des notwendigen Einsatzfahrzeuges bedingt je- doch das Vorhandensein eines DIN-gerechten Stellplatzes.

Die Ortsfeuerwehr Burgkernitz verfügt über eine Jugendfeuer- wehr seit 2006 und seit 2020 über die Abteilung der Kinderfeuer- wehr. Die Jugendfeuerwehr verfügt momentan über 9 Mitglieder und die Kinderfeuerwehr über 13 Mitglieder.

Die Jugendfeuerwehr bzw. Kinderfeuerwehr besitzen bisher kei- ne eigenen Räumlichkeiten.

Die Ortsfeuerwehr Burgkernitz ist eine der leistungsstärksten Feuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee und um diesen Leistungsstand beizubehalten, müssen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

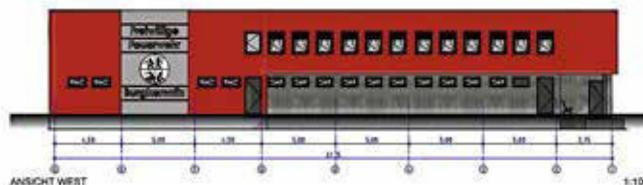
Der Entscheidung über einen Neubau lag die Abwägung von Möglichen zur Erweiterung bzw. Umbau des vorhandenen Gerätehauses zu Grunde. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass weder das Grundstück noch das vorhandene Gebäude für den Um- bzw. Anbau geeignet ist. Eine zweckmäßige Erweiterung des Gebäudes scheitert an fehlenden Flächen sowie der Möglichkeiten der Erweiterung des Objektes, da dieses bereits ein abgetrennter Teil einer Scheunenanlage ist und nicht das ge- samte Objekt im kommunalen Besitz steht.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Suche eines geeigneten Standortes für den Neubau eines Gerätehauses. In Abstimmung mit der Feuerwehr, dem Ortschaftsrat und der Kommune wurde das Grundstück Flur 2 Flurstück 145/14 als möglicher Standort in Betracht gezogen.

In der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2019 wurde der Grund- satzbeschluss zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im OT Burgkernitz bei gesicherter Gesamtfinanzierung gefasst.

Die Standortsuche erfolgte unter Berücksichtigung einsatztakti- scher Gesichtspunkten. Zunächst erfolgte hier eine Baugrund- begutachtung, um sicherzustellen, dass auf diesem Grundstück ein Gerätehaus errichtet werden kann.

Maßnahmebeschreibung



Geplant ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im OT Burgkernitz, Schlaitzer Straße in der Gemeinde Muldestau- see. Dieser Neubau soll mit drei Stellplätzen, den erforderlichen Sanitäreinrichtungen, Umkleiden, einem Schulungsraum sowie Räumlichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit ausgestattet werden.

Der Werkstattbereich soll so gestaltet werden, dass er im Be- darfsfall auch als zusätzlicher Stellplatz genutzt werden kann.

Der Neubau erfolgt auf einem gemeindeeigenen Grundstück.

Zu berücksichtigen sind die rechtlichen Vorgaben aus den DGUV-Vorschriften zur sicheren Errichtung von baulichen Anla- gen speziell für den Feuerwehrdienst.

Hiernach bestimmen sich die notwendigen Platzkapazitäten für die notwendige Ausgestaltung eines sicheren, abnahmefähigen Gerätehauses.

Die Feuerwehr-Unfallkasse der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen hat das Projekt geprüft und die Zustimmung erteilt.

1. Stellplatz

2 Stellplätze für Einsatztechnik

1 Stellplatz als Werkstattbereich mit Toranlage (ggf. spätere Um- nutzung als Stellplatz)

Stellplatzgröße: 4,5 m x 12,5 m

2. Sozialtrakt (Umkleiden-, Wasch- und Duschräume, Sani- täranlagen)

Nach den rechtlichen Vorschriften müssen sich die Feuerwehr- angehörigen gefahrlos umkleiden können, dies gilt für den Übungs- und Einsatzbetrieb. Mindestanforderung ist hier die Trennung von PSA und Privatkleidung in sog. Schwarz/Weiß – Bereichen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen geht man von einem Platzbedarf von 1,2 m² pro Person aus.

Aufgrund der derzeitigen Mitgliederstärke und Geschlechterver- teilung werden Umkleidekapazitäten der Einsatzabteilung für 45 Personen (35 männlich, 10 weiblich) geschaffen.

Ebenfalls erforderlich ist die Errichtung von Umkleiden für die Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Nach Einschätzung der derzeitigen Anzahl an Mitgliedern ist die Errichtung für 30 Personen (20 männlich, 10 weiblich) erforderlich.

Die Dimensionierung der Sanitäranlagen sowie Wasch- und Du- schanlagen sind entsprechend der vorangegangenen beschrie- benen Nutzerzahl (45 Personen Einsatzabteilung, 30 Personen Kinder- und Jugendabteilung) zu konzipieren.

3. Schulungsraum (mit Küche)



Wie der Name bereits zum Ausdruck bringt, sollen hier die theoretischen Ausbildungen stattfinden. Es muss gewährleistet sein, dass alle Kameraden gleichzeitig an Veranstaltungen teilnehmen können. Hier setzt man einen Mindestwert von 1,5 m² pro Person zzgl. Stellflächen für Schränke und erforderliche Laufwege an. Hier ist zu beachten, dass diese Räumlichkeit zweckdienlicher Weise auch Veranstaltungen der Feuerwehr abdecken kann, an denen alle Abteilungen teilnehmen. Aus diesem Grund ist hier der Vorschlag die Kapazität auf 60 Personen festzulegen. Ein Küchenbereich mit Spüle, Herd und Kühlschrank, welcher für die Versorgung der KameradInnen zu Ausbildungsveranstaltungen oder im Einsatz genutzt werden kann, ist ebenfalls einzuplanen.

4. Raum für Kinder- und Jugendarbeit

Die Ausbildung der Kinder- und Jugendlichen findet ebenfalls praktisch und theoretisch statt, weshalb auch hier eine Räumlichkeit zur Durchführung dieser Dienste vorgehalten werden sollte. Das umfangreiche Material für die Dienstausgestaltung sowie die für diese Abteilung notwendigen Übungsgeräte können hier untergebracht werden.

In der Anordnung des Schulungsraumes und des Raumes für die Kinder- und Jugendarbeit könnte man durch eine variable Trenneinrichtung die Raumkapazität flexibel an die jeweilige Nutzungsart anpassen.

5. Werkstattbereich

Für die alltäglichen Wartungs- und Pflegearbeiten ist in jedem Feuerwehrgerätehaus ein Werkstattbereich vorzusehen. Dieser

sollte ausreichend groß dimensioniert werden, um ein gefahrloses Arbeiten zu ermöglichen (den Wert von 12 m² soll er nicht unterschreiten).

6. Lagerraum

Dieser ist so zu gestalten, dass alle Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel), Treibstoffe und Einsatzmittel (z.B. Schläuche, Spezialausrüstungen) ordnungsgemäß gelagert werden können. Hierbei sind bereits im Vorfeld die Betriebsabläufe zu berücksichtigen, um eine schnelle und gefahrlose Erreichbarkeit der Lagerstätte zu ermöglichen.

7. Außenanlagen (Parkflächen, Fahrzeug-Waschplatz)

Die Parkflächen müssen so angeordnet sein, dass die ankommenden Einsatzkräfte sicher den Alarmeinangang erreichen können, ohne die Fahrwege der Feuerwehrfahrzeuge zu kreuzen. Die Anzahl der mindestens erforderlichen Stellplätze richtet sich nach den Sitzplätzen der im Gerätehaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge.

8. Außenanlagen

Zu- und Abfahrten FFW und PKW, Aufstellflächen für FFW, PKW-Stellplätze

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de



RÜCKBLICK BRANDSICHERHEITSWACHE SPUTNIK SPRINGBREAK DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR MULDESTAUSEE 2024

Zeitraum: 15.05.2024 bis 20.05.2024

Nun ist es wieder geschafft.

Insgesamt 11 Schichten, von Mittwoch 12:00 Uhr bis Pfingstmontag 18:00 Uhr, wurden durch unsere Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee absolviert. Zu den Aufgaben unserer Einsatzkräfte zählten die Absicherung der Main Stage während der Spielzeiten, die Kontrolle der Musikzelte nach Vorgaben des Brandschutzes, die Absicherung der angemeldeten Feuerwerke, das Kontrollieren und Ablöschen von vermutlichen Rauchentwicklungen auf dem Campingplatz, die Bewässerung der Waldrandstreifen, die Unterstützung bei medizinischen Notfällen, die Absicherung der Landung des Rettungshubschraubers????, sowie die Koordinierung und Leitung der Einsatzzentrale zwischen allen Einsatzkräften.

Fazit aus unserer Sicht:

Das Festival verlief zu unserer vollen Zufriedenheit mit friedlichen, kooperierenden, feiernden Gästen. Wir wünschen euch gute Erholung. Bis zum nächsten Jahr, wir werden wieder für Euch da sein.

Es ist Zeit DANKE zu sagen!

- Gemeinde Muldestausee für die Vorbereitung der Einsatzbereitschaft
- Gebäudemanagement der Gemeinde Muldestausee für die technische Umsetzung und Aufrechterhaltung des Verfügungsraumes
- Pizzeria VENEZIA Friedersdorf für die hervorragende kulinarische Versorgung der Feuerwehr-Einsatzkräfte
- Dem Veranstalter sowie das gesamte Team des SPUTNIK SPRINGBREAK für die gute Zusammenarbeit
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz für die Bereitstellung der Einsatztechnik, besonders des AB-EL für eine professionelle Führung der Einsatzleitung



Andere Behörden und Institutionen

Anzeige(n)

Mitteilung des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau
15.05.2024



SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung Flur(en) in
Mühlbeck alle der Gemeinde Muldestausee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben **zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung** fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 03.07.2024 bis 02.08.2024 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Besuchszeiten Mo. - Fr. 8:00 – 13:00 Uhr, Di. 8:00 – 18:00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (0340) 6503-1402 oder -1349 gebeten.

Im Auftrag
gez. Jens Artmann

